

**Ergeht per Mail an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt-  
und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/17/11/ak/BB  
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl  
4529

Datum  
11.5.2017

**Entwurf der Verordnung über die Berichtspflichten der Konformitätsbewertungsstellen für Druckgeräte (Druckgeräteberichtsverordnung - DGBV); Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat den Entwurf der Verordnung über die Berichtspflichten der Konformitätsbewertungsstellen für Druckgeräte (Druckgeräteberichtsverordnung - DGBV) zur Begutachtung übermittelt.

Dieser Entwurf soll die bestehende Verordnung Statistik gemäß Kesselgesetz - STAVO, BGBl. II Nr. 200/1998 ersetzen. Notwendig ist die Novelle auf Grund des Druckgerätegesetzes, das die Bezeichnungen für Konformitätsbewertungsstellen und die Anforderungen an diese aktualisiert und an die geltenden EU-Harmonisierungsvorschriften anpasst.

**Die Änderungen im Detail:**

**§ 1:**

§ 18 Druckgerätegesetz regelt die Stellen für das Inverkehrbringen, § 19 die Inspektionsstellen, § 20 die Betreiberstellen und § 73 die Werkprüfungsstellen. § 1 der vorliegenden Novelle verpflichtet diese zur Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und den Umfang und den Inhalt der daraus resultierenden Statistik.

**§ 2:**

Deckt sich Großteils mit dem bestehenden § 2, es wurden die neuen Stellen, die sich mit dem Inverkehrbringen von Druckgeräten befassen, eingefügt.

**§ 3:**

Es wird der Inhalt des Tätigkeitsberichts geregelt. Z 9 regelt neu, dass Tätigkeiten von Werkprüfstellen und betriebseigenen Prüfdiensten in den Tätigkeitsbericht der sie überwachenden Stelle einzubeziehen sind mit dem Argument, dass dies bereits gängige Praxis wäre.

**§ 4:**

§ 4 regelt die allgemeine Datenerfassung und wurde beschränkt auf die wesentlichen Daten. Die bisherige Tabelle wurde gestrichen und ebenso einige Berichtsdaten wie zB Aufstellung-Verlegeart. Werksprüfungsstellen sollen laut den EB ihre bereits bestehenden Gerätedatenbanken weiterführen, sind aber nicht zur Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts verpflichtet.

**§ 5:**

Wie bisher muss der Tätigkeitsbericht für ein Kalenderjahr erstellt werden und bis zum 01. Juni des Folgejahres übermittelt werden.

**§ 6:**

Die Statistik wird vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einmal jährlich erstellt und dann auf der Homepage veröffentlicht.

**§ 7:**

Die vorliegende Verordnung soll mit 01. Jänner 2018 angewendet werden, in Kraft tritt sie mit dem der Kundmachung folgenden Tag. Die derzeit geltende Verordnung über Statistik gemäß Kesselgesetz tritt mit 31. Dezember 2017 außer Kraft und ist letztmalig für den Berichtszeitraum 2017 anzuwenden. Das bedeutet, dass der Bericht, der bis spätestens 01. Juni 2018 übermittelt werden muss, noch nach der STAVO erstellt werden muss.

**Anlage 1:**

Die Tabellen wurden überarbeitet, die Art der Konformitätsbewertung richtet sich nach der Dualen Druckgeräteverordnung.

**Anlage 2:**

Die Tabellen für die Prüfstellen wurden auch überarbeitet, bei Dampfkesseln wird die Kategorisierung auf Brennstoffwärmeleistung in MW - statt wie bisher in m<sup>2</sup> Heizfläche - geändert.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis **einschließlich 13. Juni 2017** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - Entwurf der Verordnung über die Berichtspflichten der Konformitätsbewertungsstellen für Druckgeräte (Druckgeräteberichtsverordnung - DGBV) - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Gesetzesentwurf erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendfunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Adriane Kaufmann